## LWL-Archäologie für Westfalen Direktion



LWL-Archäologie für Westfalen · An den Speichern 7 · 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner: Prof. Dr. Michael M. Rind

Tel.: 0251 591-8803 Fax: 0251 591-8805 E-Mail:michael.rind@lwl.org

Münster, den 08.08.2013

## Offener Brief der LWL-Archäologie für Westfalen an Sondengänger(-innen) und ehrenamtliche Mitarbeiter(-innen)

Liebe Sondengänger(-innen) und ehrenamtliche Mitarbeiter(-innen),

ich wende mich heute mit einem besonderen Anliegen an Sie:

Am 17.07.2013 ist die Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW in Kraft getreten. Sie beinhaltet für unser archäologisches Tagesgeschäft, d.h. die Bodendenkmalpflege in NRW, bedeutende Verbesserungen.

Zu nennen ist hier vor allem die Änderung des § 3, mit der dafür gesorgt wird, dass auch nicht in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmäler zukünftig besser geschützt sind und bei Planungen entsprechend berücksichtigt werden können.

Von großer Bedeutung ist für uns auch, dass das sog. Verursacherprinzip jetzt fest im Gesetz verankert wird und damit die rechtliche Unsicherheit nach den OVG-Urteilen von 2011 beseitigt wird. Jetzt wird es wieder so sein, dass derjenige, der durch ein Vorhaben ein Bodendenkmal beseitigen will, auch die finanziellen Mittel für die notwendigen Ausgrabungen im Rahmen des Zumutbaren tragen muss.

Die dritte maßgebliche Veränderung ist die Einführung des Schatzregals in § 17. Hier hat es im Kreise der Sammler(-innen), Sondengänger(-innen) und ehrenamtlichen Mitarbeiter(-innen) der Bodendenkmalpflege im Vorfeld der Gesetzesänderung erhebliche Irritationen gegeben, was das für die Zukunft bedeuten würde. Hierzu beigetragen haben auch verschiedene Pressemeldungen, in denen es hieß, alle Finder müssten ab jetzt alle Funde abliefern, ohne eine entsprechende Belohnung dafür zu erhalten.



Da diese Meldungen nicht den Tatsachen entsprechen, möchten wir von Seiten der LWL-Archäologie für Westfalen hiermit klarstellen, wie die neue gesetzliche Regelung wirklich aussieht und wie wir uns den Umgang in der Praxis vorstellen, auch wenn es noch keine offiziellen Ausführungsbestimmungen seitens des Landes NRW gibt.

Es war keinesfalls unsere Absicht, Zwietracht zwischen Sammlern und Wissenschaftlern zu säen. Wir sind alle an einem harmonischen Miteinander interessiert. Das archäologische Interesse steht im Vordergrund, es geht uns um die Sache. So sollten jede Raubgrabung und alle illegal in den Handel gebrachten Funde jedem archäologisch Interessierten ein Dorn im Auge sein. Es war uns zudem ein besonderes Anliegen, diejenigen Funde für die Öffentlichkeit zu sichern, die wir selbst ausgraben und dafür finanzielle und personelle Mittel einsetzen. An der sogenannten "Hadrianischen Teilung" hat uns besonders gestört, dass sogar illegale Raubgrabungsfunde zur Hälfte dem Finder gehören. Dieser Zustand war auf Dauer untragbar und gesetzliche Regelungen in den meisten anderen Bundesländern haben schon seit langem dieses Dilemma erkannt und die Gesetzeslücke sinnvoll geschlossen.

Bisher war es ja so, dass Sie Ihre Funde bei uns generell gemeldet haben und nach – manchmal sehr langwieriger – Bestimmung und Registrierung wieder zurück erhalten haben. In Einzelfällen haben wir Sie gebeten, dem LWL besondere Funde zur Verfügung zu stellen, entweder weil sie von besonderem wissenschaftlichem Wert waren oder weil sie besonderer konservatorischer Maßnahmen bedurften, die man als Privatmann kaum garantieren kann. Hieran wird sich – bezogen auf Ihre Funde in der Zukunft – kaum etwas ändern. Im Gesetz heißt es (§ 17): Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmaler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind... werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung gezahlt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert der Funde orientiert.

In der Praxis wird sich also für Sie kaum etwas ändern. Die Meldepflicht für Funde bestand bisher auch und wurde ja auch von Ihnen beachtet. Dem Umstand verdanken wir viele wertvolle Kenntnisse zu Fundstellen in unseren Bereich, wofür wir nochmals vielen Dank sagen dürfen.

Die Auswahl der Funde, die das Kriterium "von besonderer wissenschaftlicher" Bedeutung erfüllen, werden sicherlich auch weiterhin die Archäolog(-inn)en des LWL treffen. Sie können aber davon ausgehen, dass wir diese Auswahl mit großer Sorgfalt und Augenmaß sowie immer im Dialog mit Ihnen treffen werden. Betroffen sein wird – wie bisher – sicher nur ein ganz geringer Prozentsatz der Funde, bei denen es unserer Meinung nach ein öffentliches Interesse daran gibt, z.B. wenn es sich um ausstellungswürdige Funde handelt, die sinnvollerweise in einem Museum gezeigt werden sollten. Dabei wird man sicher im Einzelfall auch darüber sprechen können, in welchem Museum das sein könnte.



33098 Paderborn

Festgelegt ist auch, dass Sie für diese Funde eine angemessene Belohnung erhalten sollen. Das besagt, dass Sie diese auch in aller Regel bekommen werden, falls Sie uns nicht – wie bisher – den Fund unentgeltlich überlassen wollen. Messlatte für die Höhe der Belohnung soll der wissenschaftliche Wert sein, nicht ein eventuell davon abweichender Marktwert. Wir halten das auch für richtig, denn wir sind der Auffassung, dass die Funde archäologische Quellen für die Forschung sind und nicht Handelsware werden sollten.

Die große Masse der Funde wird Ihnen – wie bisher – nach Bestimmung wieder ausgehändigt werden. Für diese Funde bleibt es bei der alten Regelung nach § 984 BGB, was bedeutet, dass das Eigentum zur Hälfte beim Finder, zur anderen Hälfte beim Grundstückseigentümer verbleibt.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen einige Ihrer Zweifel bzw. Bedenken beseitigt zu haben, denn wir sind nach wie vor an einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns auch in der Zukunft interessiert und bauen auf Ihr Verständnis.

Für weitere Fragen, Diskussionen wie Anregungen stehen die Außenstellen- und Fachreferatsleiter und die kommunalen Archäolog(-inn)en gerne zur Verfügung:

Prof. Dr. Michael Baales	Dr. Daniel Bérenger	Dr. Christoph Grünewald
In der Wüste 4	Am Stadtholz 24 a	Dr. H.W. Peine
57452 Olpe	33609 Bielefeld	Dr. Bettina Tremmel
		An den Speichern 7
		4857 Münster

## Kommunale Ansprechpartner:

Dr. Aurelia Dickers	Dr. Henriette Brink-Kloke	Dr. Walter Melzer
Albersloher Weg 33	Burgwall 14	Jakobistr. 13
48155 Münster	44135 Dortmund	59494 Soest
Dr. Elke Treude	Dr. Andreas König	Dr. Sven Spiong.
Ameide 4	Zur Lüre 63	Busdorfwall 2

37671 Höxter

Darüber hinaus planen wir für die nähere Zukunft noch einmal eine Veranstaltung, bei der wir nicht nur über aktuelle Funde und Forschungen berichten wollen, sondern auch mit Ihnen über die weitere Zusammenarbeit diskutieren möchten. Dazu werden wir Sie, sobald Termin und Programm feststehen, einladen.

Ich verbleibe mit der Bitte um Verständnis und in der Hoffnung auf gute zukünftige Zusammenarbeit mit herzlichen Grüßen aus Münster Ihr

Michael M. Rind

32756 Detmold

(Direktor der LWL-Archäologie)

Lided L. Rid